

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0242/18 Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Datum 28.05.2018
Dezernat: VI	Amt 61		

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	18.09.2018	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Finanz- und Grundstücksausschuss	24.10.2018	öffentlich	Beratung
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	25.10.2018	öffentlich	Beratung
Stadtrat	01.11.2018	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen FB02	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		x
	KFP		x
	BFP		x

Kurztitel

I. Beantragung von Städtebaufördermitteln für das Programmjahr 2019

II. Fortschreibung der Gesamt-Maßnahme-, Finanzierungs- und Zeitpläne

Beschlussvorschlag:

I. Beantragung von Städtebaufördermitteln für das Programmjahr 2019

1. Städtebauförderprogramm Stadtumbau Ost (Aufwertung / Rückbau)

Der Stadtrat beschließt, dass im Rahmen des Städtebauförderprogramms Stadtumbau Ost zur Gewährung von Zuwendungen zur Aufwertung von Stadtteilen / Stadtquartieren und zum Abriss / Rückbau dauerhaft leerstehender Wohnungen in nach dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK) umzustrukturierenden Stadtteilen / Stadtquartieren mit vorrangiger Priorität für das Programmjahr 2019

1.1

zur städtebaulichen Aufwertung von Stadtteilen / Stadtquartieren

- die in der Anlage I.1.1 aufgeführten Maßnahmen (mit EFRE)

1.2

zum Abriss / Rückbau dauerhaft leerstehender Wohnbausubstanz

- die in der Anlage I.1.2 aufgeführten Maßnahmen

beantragt werden.

2. Städtebauliche Sanierungsmaßnahme Buckau

Der Stadtrat beschließt, dass für das Sanierungsgebiet Magdeburg-Buckau Maßnahmen im Programmjahr 2019 in der Gebietskulisse Südost des Städtebauförderprogramms „Stadtumbau Ost – Aufwertung“ beantragt werden (vgl. Anlage I.1.1).

3. Soziale Stadt – Südost

Der Stadtrat beschließt, dass i m Rahmen des Städtebauförderprogramms „Förderung von Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt“ mit dem Stadtteil Magdeburg

Südost (Fermersleben – Salbke – Westerhüsen) für das Programmjahr 2019 die in der Anlage I.3 aufgeführten Maßnahmen beantragt werden.

4. Soziale Stadt – Nord (Kannenstieg-Neustädter See)

Der Stadtrat beschließt, dass im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Förderung von Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt“ mit den Stadtteilen Magdeburg Kannenstieg und Neustädter See für das Programmjahr 2019 die in der Anlage I.4 aufgeführten Maßnahmen beantragt werden.

5. Soziale Stadt – Neustadt

Der Stadtrat beschließt, dass im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Förderung von Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt“ mit dem Stadtteil Magdeburg Neustadt für das Programmjahr 2019 die in der Anlage I.5 aufgeführten Maßnahmen beantragt werden.

6. Aktive Stadt- und Ortsteilzentren – Neustadt

Der Stadtrat beschließt, dass im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ für das Fördergebiet Neustadt für das Programmjahr 2019 die in der Anlage I.6 aufgeführten Maßnahmen beantragt werden.

7. Aktive Stadt- und Ortsteilzentren – Sudenburg

Der Stadtrat beschließt, dass im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ für das Fördergebiet Sudenburg für das Programmjahr 2019 die in der Anlage I.7 aufgeführten Maßnahmen beantragt werden.

8. Aktive Stadt- und Ortsteilzentren – Stadtfeld

Der Stadtrat beschließt, dass im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ für das Fördergebiet Stadtfeld für das Programmjahr 2019 die in der Anlage I.8 aufgeführten Maßnahmen beantragt werden.

9. Städtebaulicher Denkmalschutz - Erhaltungssatzungsgebiet „Domplatz / Südliches Stadtzentrum“

Der Stadtrat beschließt, dass für das Fördergebiet Erhaltungssatzungsgebiet „Domplatz / Südliches Stadtzentrum“ Maßnahmen ab dem Programmjahr 2019 in der Gebietskulisse Altstadt des Städtebauförderprogramms „Stadtumbau Ost – Aufwertung“ beantragt werden können (vgl. Anlage I.1.1).

10. Städtebaulicher Denkmalschutz - Erhaltungssatzungsgebiet „Siedlung Reform“

Der Stadtrat beschließt, dass im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Städtebaulicher Denkmalschutz“ erstmalig für das Fördergebiet Erhaltungssatzungsgebiet „Siedlung Reform“ im Programmjahr 2019 die in der Anlage I.10 aufgeführten Maßnahmen beantragt werden.

11. Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Rothensee

Der Stadtrat beschließt, dass für die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Magdeburg-Rothensee Maßnahmen im Programmjahr 2019 in der Gebietskulisse Neustadt des Städtebauförderprogramms „Stadtumbau Ost – Aufwertung“ beantragt werden (vgl. Anlage I.1.1).

II. Aktualisierung der Gesamt-Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitpläne

1.1. Stadtumbau Ost (mit EFRE)

Der Stadtrat beschließt den gem. Anlage II.1.1 aktualisierten Gesamt-Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan als Grundlage der Fortschreibung des „ISEK 2030 + - Stadtteile“.

3. Soziale Stadt – Südost

Der Stadtrat beschließt den gem. Anlage II.3 aktualisierten Gesamt-Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan als Grundlage der Fortschreibung des „ISEK 2030 + - Stadtteile“.

4. Soziale Stadt – Nord

Der Stadtrat beschließt den gem. Anlage II.4 aktualisierten Gesamt-Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan als Grundlage der Fortschreibung des „ISEK 2030 + - Stadtteile“.

5. Soziale Stadt – Neustadt

Der Stadtrat beschließt den gem. Anlage II.5 aktualisierten Gesamt-Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan als Grundlage der Fortschreibung des „ISEK 2030 + - Stadtteile“.

6. Aktive Stadt- und Ortsteilzentren – Neustadt

Der Stadtrat beschließt den gem. Anlage II.6 aktualisierten Gesamt-Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan als Grundlage der Fortschreibung des „ISEK 2030 + - Stadtteile“.

7. Aktive Stadt- und Ortsteilzentren – Sudenburg

Der Stadtrat beschließt den gem. Anlage II.7 aktualisierten Gesamt-Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan als Grundlage der Fortschreibung des „ISEK 2030 + - Stadtteile“.

8. Aktive Stadt- und Ortsteilzentren – Stadtfeld

Der Stadtrat beschließt den gem. Anlage II.8 aktualisierten Gesamt-Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan als Grundlage der Fortschreibung des „ISEK 2030 + - Stadtteile“.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe		ja		nein
----------------------	--	----------------	--	----	--	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.			nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
	JA		NEIN		

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
☐ bis 60 Tsd. € (Sammelposten)	
☐ > 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)	☐ Anlage Grundsatzbeschluss Nr. ☐ Anlage Kostenberechnung
☐ > 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)	☐ Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich ☐ Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €:

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu	
	JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	SachbearbeiterHerr Rönick	Unterschrift AL / FBL Frau Grosche
--------------------------------------	---------------------------	------------------------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	UnterschriftDr. Scheidemann
---------------------------------------	-----------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	06.12.2018
-----------------------------------	------------

Begründung:

I. Vorschläge für die Beantragung von Städtebaufördermitteln für das Programmjahr 2019

Die Vorhaben zum Förderantrag für das Programmjahr 2019 wurden mit den antragstellenden und beteiligten Ämtern und Fachbereichen abgestimmt.

Investitionsmaßnahmen mit Gesamtkosten von mehr als 500.000 EUR wurden nur berücksichtigt, sofern ein Grundsatzbeschluss oder eine gleichwertige Beschlussfassung bei Aufnahme in die Förderung vorlag oder herbeigeführt wurde.

Investitionsmaßnahmen (mit EFRE) mit Gesamtkosten von mehr als 500.000 EUR wurden nur berücksichtigt, sofern ein Grundsatzbeschluss oder eine gleichwertige Beschlussfassung bei Aufnahme in die EFRE-Förderung vorlag oder herbeigeführt wurde.

Die inhaltliche Beschreibung der Maßnahmen, die Angaben zur Finanzierung und die für die Umsetzung der einzelnen Vorhaben Zuständigen sind in den jeweiligen Anlagen zu dieser Drucksache aufgeführt.

Im Haushaltsjahr 2019 werden für die Beantragung des Programmjahres 2019 keine Eigenmittel benötigt.

Die erforderlichen Eigenmittel für die zu beantragenden Maßnahmen des Programmjahres 2019 für die Haushaltsjahre ab 2019 sind in der mittelfristigen Finanzplanung zur Haushaltsplanung 2019 berücksichtigt.

Die Anträge für das Programmjahr 2019 müssen bis zum 30.11.2018 beim Landesverwaltungsamt erfolgen.

Nach den Erfahrungen zu den Bewilligungen der Städtebaufördermittel der letzten Programmjahre (2017, 2016, 2015, ...) sind die Bewilligungen für das Programmjahr 2019 durch das Landesverwaltungsamt erst zum Ende des IV. Quartals 2019 zu erwarten.

Weiter ist nicht ausgeschlossen, dass das Landesverwaltungsamt in seinen Bewilligungen für das Programmjahr 2019 von den Beantragungen (Einzelmaßnahmen, Umfang der Bewilligung, Zeitraum der Bewilligung) abweicht.

Zur Finanzierung nichtförderfähiger Leistungen (z.B. Entwicklungspflege) werden den jeweiligen Maßnahmen zusätzliche Eigenmittel zugeordnet.

zu I.1.1 Stadtumbau Ost – Aufwertung (mit EFRE)

Entsprechend dem Dynamischen Förderkonzept liegen die Schwerpunkte bei der Beantragung in den Fördergebieten Altstadt, Neustadt, Südost, Sudenburg und Werder/Cracau/Brückfeld.

Wichtige Einzelmaßnahmen wurden zusätzlich aus den Fördergebieten Leipziger Straße, Neu Olvenstedt, Stadtfeld und Reform aufgenommen.

Im Bereich der städtebaulichen Aufwertung werden für prioritäre Maßnahmen sowie die EFRE-Maßnahmen im Programmjahr 2019 (HHJ 2019 - 2023) Fördermittel in den Fördergebieten mit einem Volumen von ca. 5,279 Mio. EUR (Bund / Land) sowie ca. 1,957 Mio. EUR (EFRE) zur Beantragung vorgeschlagen.

Der benötigte kommunale Eigenanteil beträgt ca. 1,614 Mio. EUR.

Für die Finanzierung von nicht förderfähigen Leistungen (Leitungsumverlegungen, Entwicklungspflege) werden ca. 168.000 EUR benötigt.

Für die Vorfinanzierung der Straßenausbaubeiträge werden zudem ca. 140.250 EUR benötigt.

Die Maßnahme „Abriss Fischerufer 51“ war ursprünglich zur Beantragung im PJ 2019 vorgesehen, wurde aber aufgrund seiner Dringlichkeit zulasten der Maßnahme „Maybachstraße - Ravellin II Sanierung Eskarpenmauer (2. BA)“ in das Programmjahr 2017 aufgenommen.

zu I.1.2 Stadtumbau Ost – Abriss / Rückbau dauerhaft leerstehender Wohnbausubstanz

Im Förderprogramm Stadtumbau Ost - Wohnungsrückbau liegen für das Programmjahr 2019 Anträge für den Rückbau von insgesamt 331 Wohneinheiten mit einem Umfang von ca. 19.338 m² Wohnfläche vor.

Für den Rückbau sind keine städtischen Eigenmittel erforderlich.

Aufgrund der Festlegung durch das Land Sachsen-Anhalt erfolgt die organisatorische und finanzielle Umsetzung ab dem Programmjahr 2013 wieder vollständig durch die Landeshauptstadt Magdeburg (Einstellung in die Haushaltsplanung 2019 ff, organisatorische Betreuung und Umsetzung).

zu I.2. Städtebauliche Sanierungsmaßnahme Buckau

Die Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes Magdeburg-Buckau wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Magdeburg am 13.06.1991 beschlossen und ist am 06.07.1992 rechtskräftig geworden.

Seit dem Programmjahr 2013 wird das Städtebauförderprogramm für „Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen“ durch den Bund nicht mehr finanziert. Neue Maßnahmen im Sanierungsgebiet werden in der Gebietskulisse Südost des Städtebauförderprogramms „Stadtumbau Ost – Aufwertung“ beantragt.

zu I.3. Soziale Stadt – Südost

Für das Programmjahr 2019 werden weitere Maßnahmen im Rahmen des Förderprogramms Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf- die soziale Stadt- für den Stadtteil Magdeburg Südost (Fermersleben – Salbke – Westerhüsen) durch neuerliche Fortschreibung des Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplanes auf Grundlage des Gesamt-Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplanes gemäß der Beschluss-Nr. 195-4(IV)0 4 sowie dessen Fortschreibung durch die Beschluss-Nr. 1529-52(IV)07 beantragt.

Die Maßnahmen dienen tw. der Erreichung der Sanierungsziele gemäß der Beschluss-Nr. 1349-49(V)12 zur Festlegung eines Sanierungsgebietes für einen Teilbereich der Ortslage Salbke sowie gemäß der Beschluss-Nr. 2321-80(V)14 zur Festlegung eines Sanierungsgebietes für Fermersleben/ Salbke Nord.

zu I.4. Soziale Stadt – Nord (Kannenstieg / Neustädter See)

Für das Programmjahr 2019 werden weitere Maßnahmen im Rahmen des Förderprogramms Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf- die soziale Stadt- für Magdeburg Nord (Kannenstieg / Neustädter See) durch neuerliche Fortschreibung des Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplanes auf Grundlage des vom Stadtrat beschlossenen integrierten Handlungskonzepts gemäß Beschluss-Nr. 3054-84(IV)09 und der Fortschreibung des Gesamtmaßnahmeplans durch Beschluss-Nr. 3055-84(IV)09 beantragt.

Die investiven Vorhaben sind Weiterführungsmaßnahmen aus vorangegangenen Programmjahren mit den angegebenen Teilfinanzierungen. Vorbehaltlich der Bewilligung des Programmjahres 2019 wären diese Maßnahmen ausfinanziert.

Bei den nicht investiven Maßnahmen handelt es sich ebenso überwiegend um die Fortführung bewährter Aufgaben aus den Vorjahren.

zu I.5. Soziale Stadt – Neustadt

Für das Programmjahr 2019 werden weitere Maßnahmen im Rahmen des Förderprogramms Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf- die soziale Stadt- für Magdeburg Neustadt (Alte Neustadt / Neue Neustadt) durch neuerliche Fortschreibung des Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplanes auf Grundlage des integrierten Handlungskonzeptes gemäß der Beschluss-Nr. 561-23(V)10 und des darin enthaltenen Gesamt-Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplanes beantragt.

zu I.6. Aktive Stadt- und Ortsteilzentren – Neustadt

Für das Programmjahr 2019 werden weitere Maßnahmen im Rahmen des Förderprogramms Aktive Stadt- und Ortsteilzentren für Magdeburg Neustadt (Alte Neustadt / Neue Neustadt) durch neuerliche Fortschreibung des Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplanes auf Grundlage des integrierten Handlungskonzeptes gemäß der Beschluss-Nr. 562-23(V)10 und des darin enthaltenen Gesamt-Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplanes beantragt.

zu I.7. Aktive Stadt- und Ortsteilzentren – Sudenburg

Für das Programmjahr 2019 werden weitere Maßnahmen im Rahmen des Förderprogramms

Aktive Stadt- und Ortsteilzentren für den Stadtteil Magdeburg Sudenburg durch neuerliche Fortschreibung des Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplanes auf Grundlage des integrierten Handlungskonzeptes gemäß der Beschluss-Nr. 2054-71(V)13) und des darin enthaltenen Gesamt-Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplanes beantragt.

zu I.8. Aktive Stadt- und Ortsteilzentren – Stadtfeld

Für das Programmjahr 2019 werden weitere Maßnahmen im Rahmen des Förderprogramms Aktive Stadt- und Ortsteilzentren für Magdeburg Stadtfeld (Stadtfeld Ost / Stadtfeld West) durch neuerliche Fortschreibung des Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplanes auf Grundlage des integrierten Handlungskonzeptes gemäß der Beschluss-Nr. 2316-80(V)14 und des darin enthaltenen Gesamt-Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplanes beantragt.

zu I.9. Städtebaulicher Denkmalschutz - Domplatz / Südliches Stadtzentrum

Für das Programmjahr 2018 wurden letztmalig weitere Maßnahmen im Rahmen des Förderprogramms Städtebaulicher Denkmalschutz für das Fördergebiet Erhaltungssatzungsgebiet „Domplatz / Südliches Stadtzentrum“ beantragt.

Die vom Stadtrat beschlossene Erhaltungssatzung „Domplatz / Südliches Stadtzentrum“ nach § 172 (1) Nr. BauGB (Amtsblatt Nr. 16 vom 09.03.1993, 3. Jahrgang; Amtsblatt Nr. 83 vom 19.05.1998, 8. Jahrgang) bildet die Grundlage für die enthaltenen Maßnahmen.

Etwaige künftige, z. Zt. unvorhersehbare, Maßnahmen in der Erhaltungssatzung „Domplatz / Südliches Stadtzentrum“ können ab dem Programmjahr 2019 in der Gebietskulisse Altstadt des Städtebauförderprogramms „Stadtumbau Ost – Aufwertung“ beantragt werden.

zu I.10. Städtebaulicher Denkmalschutz - Siedlung Reform

Für das Programmjahr 2019 werden erstmalig Maßnahmen im Rahmen des Förderprogramms Städtebaulicher Denkmalschutz für das Fördergebiet Erhaltungssatzungsgebiet „Siedlung Reform“ beantragt.

Die vom Stadtrat beschlossene Erhaltungssatzung „Siedlung Reform“ nach § 172 (1) Nr. BauGB (Amtsblatt Nr. 17/03 vom 03.06.2003) bildet die Grundlage für die enthaltenen Maßnahmen.

zu I.11. Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Rothensee

Die Satzung zur förmlichen Festlegung der Entwicklungsmaßnahme Magdeburg-Rothensee wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Magdeburg am 06.12.1993 beschlossen und ist am 28.09.1995 rechtskräftig geworden.

Seit dem Programmjahr 2013 wird das Städtebauförderprogramm für „Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen“ durch den Bund nicht mehr finanziert. Neue Maßnahmen in der Entwicklungsmaßnahme werden in der Gebietskulisse Neustadt des Städtebauförderprogramms „Stadtumbau Ost – Aufwertung“ beantragt.

Fortschreibung der Gesamt-Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitpläne

Für die Beantragung von Maßnahmen im Programmjahr 2019 aus den Förderprogrammen und -gebietskulissen

- 1.1 Stadtumbau Ost – Aufwertung (mit EFRE)
3. Soziale Stadt - Südost
4. Soziale Stadt - Nord
5. Soziale Stadt - Neustadt
6. Aktive Stadt- und Ortsteilzentren - Neustadt
7. Aktive Stadt- und Ortsteilzentren - Sudenburg
8. Aktive Stadt- und Ortsteilzentren – Stadtfeld

sind die jeweiligen Gesamt-Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitpläne fortzuschreiben und durch den Stadtrat als Grundlage der Fortschreibung des „ISEK 2030 + - Stadtteile“ zu beschließen. Für das Fördergebiet „Siedlung Reform“ im Förderprogramm Städtebaulicher Denkmalschutz wird der Gesamt-Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan auf Grundlage des zu erarbeitenden städtebaulichen Rahmenplans (Ifd. Nr. 1 im PJ 2019) erstellt.

Die entsprechend der Antragstellungen für das Programmjahr 2019 aktualisierten Gesamt-Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitpläne sind beigelegt.
Die Änderungen sind farbig hervorgehoben.

Anlagen:

DS0242/18 Anlage I-1.1: Stadtumbau Ost – Aufwertung (mit EFRE)
DS0242/18 Anlage I-1.2: Stadtumbau Ost – Rückbau
DS0242/18 Anlage I-3: Soziale Stadt – Südost
DS0242/18 Anlage I-4: Soziale Stadt – Nord
DS0242/18 Anlage I-5: Soziale Stadt – Neustadt
DS0242/18 Anlage I-6: ASO – Neustadt
DS0242/18 Anlage I-7: ASO – Sudenburg
DS0242/18 Anlage I-8: ASO – Stadtfeld
DS0242/18 Anlage I-9: Städtebaulicher Denkmalschutz „Domplatz / Südliches Stadtzentrum“
DS0242/18 Anlage I-10: Städtebaulicher Denkmalschutz „Siedlung Reform“
DS0242/18 Anlage II-1: Stadtumbau Ost (mit EFRE) - Gesamt-MKFZ-Plan
DS0242/18 Anlage II-3: Soziale Stadt – Südost - Gesamt-MKFZ-Plan
DS0242/18 Anlage II-4: Soziale Stadt – Nord - Gesamt-MKFZ-Plan
DS0242/18 Anlage II-5: Soziale Stadt – Neustadt - Gesamt-MKFZ-Plan
DS0242/18 Anlage II-6: ASO – Neustadt - Gesamt-MKFZ-Plan
DS0242/18 Anlage II-7: ASO – Sudenburg - Gesamt-MKFZ-Plan
DS0242/18 Anlage II-8: ASO – Stadtfeld - Gesamt-MKFZ-Plan